



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Volkmar Halbleib, Christian Flisek, Florian von Brunn, Doris Rauscher, Margit Wild, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Ruth Müller, Arif Taşdelen, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Martina Fehlner, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes
(Drs. 18/25751)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Art. 1 wird wie folgt gefasst:

„a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

b) In Abs. 4 werden die Wörter „und in der Regel aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit stammen“ gestrichen.““

2. Nr. 5 Buchst. e wird wie folgt gefasst:

„e) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) ¹Auf in der Denkmalliste nach Art. 2 Abs. 1 verzeichneten Bodendenkmälern ist der Einsatz technischer Ortungsgeräte, die geeignet sind, Denkmäler im Erdreich aufzufinden, verboten. ²Durch Bekanntmachung der Obersten Denkmalbehörde kann das Verbot auch auf Vermutungsflächen für ein Bodendenkmal ausgedehnt werden. ³Die Flächen sind wie Bodendenkmäler zu veröffentlichen. ⁴Eine Erlaubnis kann nur für berechtigte berufliche Zwecke erteilt werden. ⁵Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.““

3. Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Untere“ durch das Wort „zuständige“ ersetzt.

b) Folgende Sätze 2 bis 4 werden eingefügt:

„²Will die zuständige Denkmalschutzbehörde von einer Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege abweichen, so hat sie die Weisung der Regierung einzuholen. ³Will die Regierung von einer Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege abweichen, so hat sie die Weisung des Staatsministeriums einzuholen. ⁴Fachliche Vorgaben für das Erlaubnisverfahren können auch durch Rechtsverordnung der Staatsregierung oder durch verbindliche Dienstanweisungen des Staatsministeriums erfolgen.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.“

4. Nr. 12 wird aufgehoben.

5. Die bisherige Nr. 13 wird Nr. 12 und wie folgt gefasst:
„12. Art. 21 Abs. 2 wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1.
 - c) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Um dringend notwendige Maßnahmen und Entschädigungsleistungen zu ermöglichen, kann der Fonds mit weiteren Mitteln des Freistaates Bayern aufgestockt werden.““
6. Die bisherige Nr. 14 wird Nr. 13 und wie folgt gefasst:
„13. Art. 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Die Finanzmittel sollen dem hohen Schutzgut der Denkmäler nach Art. 3 und Art. 141 der Verfassung, dem Bedarf, der Kostenentwicklung und dem volks- und finanzwirtschaftlichen Nutzen denkmalschützender Maßnahmen Rechnung tragen.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.“
7. Die bisherige Nr. 15 wird Nr. 14 und wie folgt gefasst:
„14. Art. 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nr. 7 wird angefügt:
„7. entgegen Art. 7 Abs. 6 ohne Erlaubnis technische Ortungsgeräte einsetzt.“
 - b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:
„(3) ¹Wer vorsätzlich Baudenkmäler und Bodendenkmäler nach Art. 1 dieses Gesetzes stark beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist. ²Die zur Begehung einer Tat nach Abs. 1 verwendeten Geräte sollen eingezogen werden.““
8. Die bisherige Nr. 16 wird aufgehoben.
9. Die bisherige Nr. 17 wird Nr. 16 und die Wörter „wird Art. 25 und“ werden gestrichen.

Begründung:**Zu Nr. 1 (Art. 1 Abs. 4):**

Die bisherige Fassung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes fokussiert die Bodendenkmäler durch die Formulierung in der Regel zu sehr auf die vor- und frühgeschichtlichen Denkmäler. Notwendig ist vielmehr auch eine gesetzgeberische Offenheit für alle Zeitepochen, die jedenfalls auch das Mittelalter, die frühe Neuzeit, aber auch Denkmäler bis Mitte des 20. Jahrhunderts in den Blick nimmt. Dies wird durch die Streichung zum Ausdruck gebracht. Außerdem werden die Wirkungen des mit dem Gesetzentwurf der Staatsregierung neu einzuführenden Schatzregals mit dem Bodendenkmalbegriff weiter gefasst.

Zu Nr. 2 (Art. 7 Abs. 6):

Zum Schutz von Bodendenkmälern muss es auch möglich sein, ein Verbot auch auf Vermutungsflächen auszudehnen. Vermutungsflächen, für die das Verbot gelten soll, sind wie Bodendenkmäler selbst zu veröffentlichen (Bayern-Atlas).

Zu Nr. 3: (Art. 15 Abs. 2):

Der aktuelle Grund für die Wiedereinführung des 1994 abgeschafften Dissensverfahrens sind die neu zu führenden Regeln für die Zulassung von Maßnahmen der Gewinnung erneuerbarer Energie. Die damit aufgeworfenen Bewertungs- und Beurteilungsfragen bedürfen einer einheitlichen Handhabung, für die das Dissensverfahren eine geeignete Möglichkeit darstellt. Generell sind die Wiedereinführung des Dissensverfahrens, aber auch die Ermächtigung zu Regelungen jenseits des Einzelfalles, notwendig, um Defizite im Vollzug und beim Erhalt von Denkmälern zu beseitigen.

Zu Nr. 4 (Art. 19 und 20):

Keine Streichung von Art. 19: Es kommt nicht auf die Zahl der Fälle an, sondern auf den Schutz, den diese Vorschrift ermöglicht, wenn ein solcher gefordert ist.

Keine Streichung von Art. 20: Die nunmehrige Bezugnahme auf eine mehr als 20 Jahre alte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verwundert und vermag auch inhaltlich nicht zu überzeugen. Die Grenzen des Eigentumsgrundrechts und seiner Einschränkungenmöglichkeiten hat der Landesgesetzgeber bei der Formulierung des Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Eine einschlägige Grenze hat das Bundesverfassungsgericht in dem besagten Beschluss von 1999 aufgezeigt. Danach führen z. B. Verstöße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit oder den Gleichheitssatz oder eine Überschreitung der Sozialbindung durch den Gesetzgeber zur Unwirksamkeit des entsprechenden Gesetzes. Dies ist bei der bayerischen Regelung nicht ohne Weiteres erkennbar oder scheint der Staatsregierung erst jetzt aufgefallen zu sein. Vielmehr ist es weiterhin notwendig, Grundsätze für eine Entschädigung jenseits der Frage des Entschädigungsfonds im Gesetz zu regeln.

Zu Nr. 5 (Art. 21 Abs. 2):

Der aktuelle mit Händen zu greifende Verfall vieler Baudenkmäler (3 500 Fälle, vgl. sog. Task-Force Denkmalschutz) bedarf zusätzlicher Finanzmittel über die paritätische Finanzierung des Fonds durch den Freistaat Bayern und die Kommunen hinaus.

Zu Nr. 6 (Art. 22 Abs. 1):

Unbeschadet der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers enthält der neue Satz 2 die dringend erforderliche Orientierung für diese Entscheidungen.

Zu Nr. 7 (Art. 23 Abs. 3):

Die vorsätzliche starke Beschädigung oder Zerstörung von Baudenkmälern und Bodendenkmälern ist weder ein Kavaliärsdelikt, noch trägt die Erhöhung des Bußgeldrahmens einer notwendigen Präventivwirkung Rechnung.

Zu Nrn. 8 und 9:

Redaktionelle Folgeänderungen